



Schleswig-Holsteinischer Landtag, Postfach 7121, 24171 Kiel

Vorsitzender des Ausschusses für die Zusammenarbeit der Länder
Schleswig-Holstein und Hamburg
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Dr. Bernd Buchholz

per E-Mail

nachrichtlich an:

Geschäftsführer des Ausschusses für die Zusammenarbeit der
Länder Schleswig-Holstein und Hamburg
Herrn Dr. Sebastian Galka
L 215

Telefon +49 431 988-1011

Telefax +49 431 988-1017

michaela.becker@landtag.ltsh.de

13.05.2025

per E-Mail

Petition L2119-20/1089

**Energie; geltende Abstandsregelungen von Windkraftanlagen zwischen
den Landesgrenzen**

Sehr geehrter Herr Dr. Buchholz,

der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat in seiner
Sitzung am 29.04.2025 beschlossen, dem Ausschuss für die Zusammenarbeit
der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg die beigefügte Petition, die Stel-
lungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sowie
den dazu ergangenen Beschluss zuzuleiten. Die personenbezogenen Daten wur-
den aus Datenschutzgründen entfernt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Michaela Becker

Geschäftsführerin des Petitionsausschusses



Petition: L2119-20/1089
Petent/in:
Gegenstand: Energie; geltende Abstandsregelungen
von Windkraftanlagen zwischen den
Landesgrenzen
Sitzung am: 29.04.2025

Beschluss

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 124 Personen unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Der Petent verweist darauf, dass die Flächenplanung der Hansestadt Hamburg für Windgebiete nur einen Abstand von 500 Metern zu der Wohnbebauung des Innenbereiches der Gemeinde Tangstedt im Kreis Stormarn einhält, obgleich in Schleswig-Holstein 800 bis 1000 Meter Abstand vorgesehen sind. Er fordert eine verbindliche Verständigung zwischen den Ländern, wodurch auch für Hamburger Windenergiegebiete die in Schleswig-Holstein geltenden Abstände zugrunde gelegt werden und so der in Schleswig-Holstein geltende Abstand nicht unterschritten wird.

Das Innenministerium bestätigt in seiner Stellungnahme, dass die Ausweisung von Windenergiegebieten durch die Hansestadt Hamburg an einigen Stellen Flächen vorsieht, die die in Schleswig-Holstein geltenden Abstandsregelungen unterschreiten. Betroffen sind die Gemeinden Schenefeld, Tangstedt sowie Ahrensburg.

Hinsichtlich der planungsrechtlichen Ausgangslage nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass weder der derzeit in Kraft befindliche Landesentwicklungsplan Wind noch die Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 Erster Entwurf Juni 2024, welcher als Ziele der Raumordnung die Abstände zu Wohnbebauungen festlegt, die Planungsbehörde der Hansestadt Hamburg verpflichten, diese Abstandsvorgaben zu beachten. Vielmehr kommt den Zielen der Raumordnung eine unmittelbare Bindung nur für Schleswig-Holstein als räumlichen Geltungsbereich des Plans zu. Hamburg hat lediglich die sich aus den Raumordnungsplänen der benachbarten Planungsräume ergebenden Belange in seine Abwägung einzustellen, zu gewichten und zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Ein Einvernehmen mit dem Träger der benachbarten Raumplanung muss dabei nicht hergestellt werden.

Soweit der Petent auf die in Schleswig-Holstein geltenden Abstandsregeln Bezug nimmt, unterstreicht der Ausschuss, dass diese nach einem umfassenden Abwägungsprozess festgelegt wurden. Im Außenbereich müssen Vorranggebiete 400 Meter Abstand zur Wohnbebauung einhalten, zu Dörfern und Städten 800 beziehungsweise 1.000 Meter. Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass dies eine sinnvolle Regelung darstellt, die den unterschiedlichen Interessen beim Ausbau der Windenergie Rechnung trägt und breite Akzeptanz im Land schafft. Er setzt sich dafür ein, dass der

in Schleswig-Holstein bestehenden Abstandsregelung auch für das Grenzgebiet zu Hamburg Geltung verschafft wird.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Petitionsausschuss ausdrücklich, dass die Innenministerin bereits im April 2025 im Sinne der Petition in die Abstimmung mit der zuständigen Hamburger Senatorin eingetreten ist und sich dafür einsetzt, die möglichen Belastungen für die Anwohnerinnen und Anwohner auf schleswig-holsteinischer Seite kritisch zu überprüfen und auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Um diesen Abstimmungsprozess auch im parlamentarischen Raum eng zu begleiten, beschließt der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für die Zusammenarbeit der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg zuzuleiten und bittet diesen, das Anliegen des Petenten dort weiter zu verfolgen.

Ergänzend weist der Ausschuss darauf hin, dass sich der Petent mit seinem Anliegen zugleich auch an den Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft wenden kann.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Ausfertigung im Auftrag
des Ausschussvorsitzenden

Kiel, 29.04.2025
gez. A. Pelz

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Petitionsausschuss
Landeshaus
24105 Kiel

04.03.2025

Petition an den Schleswig-Holsteinischen Landtag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort 22848 Norderstedt

Land/Bundesland Schleswig-Holstein

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Text der Petition

Der Landtag von Schleswig-Holstein bzw. die Landesregierung von Schleswig-Holstein sollen sich dafür einsetzen, dass die in Schleswig-Holstein geltenden Abstandsregelungen von Windkraftanlagen auch zwischen den Landesgrenzen SH/HH eingehalten wird.

Exemplarisch ist hier der Fall bei den geplanten Windeignungsflächen in Duvenstedt:

Im äußersten Norden von Hamburg, im Bezirk Wandsbek, befindet sich ein 27 Hektar umfassendes, als Eignungsfläche ausgewiesenes Areal, nördlich und südlich der Bundesstraße 432 zwischen Norderstedt und Bad Segeberg. Hier ist das Grenzgebiet von Hamburg und Schleswig-Holstein, dieses verläuft an dieser Stelle zwischen Wiesen, landwirtschaftlich genutzten Flächen und Knicklandschaften. Die unmittelbare Nachbargemeinde ist Tangstedt im Kreis Stormarn.

Als Abstandsregelung hat Hamburg 500 Meter, Schleswig-Holstein 800 bis 1000 Meter für Windkraftanlagen vorgesehen. Die nun angedachten Gebiete in Hamburg würden rein physisch die tatsächlichen Abstandsregeln von Schleswig-Holstein unterschreiten bzw. für die dort wohnenden Bürger missachten. Hier muss eine länderübergreifende Vereinbarkeit zwingend erwirkt werden.

Ziel dieser Petition ist daher, dass es zu einer verbindlichen Verständigung der beiden Bundesländer Schleswig-Holstein und der Freien Hansestadt Hamburg kommt. Die Abstandsregelungen von Windkraftanlagen müssen auch für die an Hamburg angrenzenden Gemeinden in Schleswig-Holstein sichergestellt werden.

Ich bitte um möglichst ausführliche Behandlung dieser Sachlage und um die Berücksichtigung der Stellungnahme der örtlichen Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Per Mail: petitionsausschuss@landtag.ltsh.de

04.2025

Petition L2119-20/1089
Norderstedt
Energie; geltende Abstandsregelungen von Windenergieanlagen zwischen den Landesgrenzen.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o.g. öffentlichen Petition möchte Herr _____ erreichen, dass die in Schleswig-Holstein geltenden Abstandsregelungen zwischen Windenergieanlagen (WEA) und Wohnbebauung auch zwischen den Landesgrenzen Schleswig-Holstein und Hamburg eingehalten werden. Herr _____ führt ein Beispiel an, bei dem die Flächenplanung der Hansestadt Hamburg für Windgebiete nur einen Abstand von 500 m zu Wohnbebauung des Innenbereiches der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn einhält. Gefordert wird, dass es zu einer verbindlichen Verständigung zwischen den Ländern kommt, wodurch auch für Hamburger Windenergiegebiete die in Schleswig-Holstein geltenden Abstände zugrunde gelegt werden.

Die Landesplanungsbehörde nimmt zu der Petition wie folgt Stellung:

Zunächst kann bestätigt werden, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes von Hamburg, die das Ziel verfolgt, Windenergiegebiete auszuweisen, an einigen Stellen Flächen vorsieht, die die in Schleswig-Holstein geltenden Abstandsregelungen unterschreiten:

- Im Stadtteil Hamburg-Rissen grenzt eine Fläche an die Gemeinde Schenefeld in Schleswig-Holstein. Sie reicht bis an die Stadt-/Gemeindegrenze und unterschreitet den 400 m Abstand zu einigen Außenbereichswohnlagen in Schenefeld. Der 800 m

Abstand zur Siedlung ist eingehalten, der 1.000 m Abstand wird in einem Bereich um ca. 100 m unterschritten.

- Bei einer Fläche an der Grenze zur Gemeinde Tangstedt in Schleswig-Holstein gibt es (geringfügige) Unterschreitungen des 400 m Abstandes und eine Unterschreitung des 800 m Abstandes zu einem Ortsteil entlang der Dorfstraße. Mit dem 1.000 m Abstand ist der Überschneidungsbereich dann noch größer.
- Bei der sehr kleinen Fläche im Stadtteil Hamburg-Volksdorf an der Gemeindegrenze zu Ahrensburg in Schleswig-Holstein wird der 400 m Abstand zu einem Gutshof um ca. 100 m unterschritten. Der Siedlungsbereich wäre bei 1.000 m Abstand betroffen.

Darauf hat die Abteilung Landesplanung im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 22.10.2024 wie folgt hingewiesen:

„Da ich davon ausgehe, dass sich auch die betroffenen schleswig-holsteinischen Gemeinden im Verfahren noch äußern werden (oder es schon getan haben), sollte eine Auseinandersetzung mit diesen potenziellen Konflikten in der Planbegründung erfolgen.“

Hintergrund des Tenors der Stellungnahme ist die planungsrechtliche Ausgangslage. Der derzeit in Kraft befindliche LEP Wind mit seinen Zielen und Grundsätzen nimmt nur in Kapitel 3.5.2 Absatz 3 als Grundsatz durch Benennung der harten und weichen Tabukriterien und der Abwägungskriterien Bezug auf die Abstandsvorgaben für Windenergie-Vorranggebiete. Die Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 Erster Entwurf Juni 2024, welcher als Ziele der Raumordnung die Abstände zu Wohnbebauungen festlegt, befindet sich derzeit in keinem Stadium, welches Dritte zwingt, diesen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Allein schon aus diesem Umstand ist die Planungsbehörde der Hansestadt Hamburg nicht verpflichtet, die Abstandsvorgaben zu beachten, da aktuell kein verbindliches Ziel der Raumordnung zu den einzuhaltenden Abständen vorliegt.

Gleichwohl muss über § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) im Rahmen der Beteiligung eine entsprechende Abstimmung zwischen dem Plangeber und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen stattfinden. Abgestellt auf die Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 Erster Entwurf Juni 2024 führt jedoch keines der darin genannten Ziele der Raumordnung dazu, dass Hamburg als benachbartes Bundesland diese zu beachten hat. Vielmehr kommt Zielen der Raumordnung eine unmittelbare Bindung nur für den räumlichen Geltungsbereich des Plans zu. Darüber hinaus gehend handelt es sich nur um raumordnerische Belange, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Deshalb kann seitens Schleswig-Holstein nur verlangt werden, dass die Belange in der Abwägung berücksichtigt werden. Gleichzeitig ist Hamburg verpflichtet, diese Belange, die sich aus den Raumordnungsplänen der benachbarten Planungsräume ergeben, in die Abwägung einzustellen, zu gewichten und zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Dabei muss jedoch nicht das Einvernehmen mit dem Träger der benachbarten Raumplanung

hergestellt werden. Jedoch kann eine Festlegung mit Zielqualität (die in Schleswig-Holstein derzeit noch nicht vorliegt) signalisieren, dass sie als gewichtiger raumordnerischer Belang des benachbarten Planungsraums zu verstehen ist.

Ergänzend sei erwähnt, dass alle in Schleswig-Holstein aktuell geplanten Vorranggebiete die hier geltenden Siedlungsabstände auch zu Hamburg einhalten. Bestands-WEA in geringerer Entfernung zur Stadtgrenze gibt es nicht.

Letztendlich kann dem Anliegen des Petenten in der gewünschten Form nicht vollumfänglich gefolgt werden, weil dafür die Rechtsgrundlage im Raumordnungs- und Planungsrecht fehlt. Gleichwohl hat sich das MIKWS dem Anliegen angenommen. Frau Ministerin Sütterlin-Waack hat am 04.04.2025 an die zuständige Hamburger Senatorin der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Karen Pein geschrieben und darum gebeten, „die möglichen Belastungen für die Anwohnerinnen und Anwohner [in den o.g. Fällen] auf schleswig-holsteinischer Seite kritisch zu überprüfen und auf ein erträgliches Maß zurückzuführen“. Verbunden hat sie dies mit einem Gesprächsangebot.

Aus Sicht der Landesplanung ist damit dem Anliegen des Petenten im rechtlich möglichen Rahmen weitgehend entsprochen worden.

Mit der Weitergabe an den Petenten bin ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen